



Gemeinde Zuzgen

ABWASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Abwasserreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck, Abgaben	3
§ 2	Allgemeines	3
§ 3	Geltungsbereich	3
§ 4	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	3
§ 5	Aufgaben der Gemeinde	3
§ 6	Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 7	Zuständigkeit Gemeinderat	4
§ 8	Gewässerschutzstelle	4
§ 9	Kanalisationsplanung, Genehmigung	5
§ 10	Öffentliche Abwasseranlagen	5
§ 11	Private Abwasseranlagen	5
§ 12	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	6
§ 13	Abwasserkataster	6

B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14	Anschlusspflicht	7
§ 15	Anschlussrecht	7
§ 16	Bestehende Abwasseranlagen	7
§ 17	Anschlussfrist	7

C. Bewilligungsverfahren

§ 18	Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 19	Gesuchsunterlagen	8
§ 20	Prüfungskosten	9
§ 21	Baubeginn, Geltungsdauer	9
§ 22	Projektänderung	9
§ 23	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	9

D. Technische Ausführungsvorschriften

§ 24	Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 25	Abwasser	10
§ 26	Nichtverschmutztes Abwasser	10
§ 27	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	11
§ 28	Einleitungsbewilligung	11
§ 29	Landwirtschaftsbetriebe	11
§ 30	Haftung	12

E. Rechtsschutz und Vollzug

§ 31	Rechtsschutz, Vollstreckung	12
§ 32	Strafbestimmungen	12

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33	Übergangsbestimmungen	13
§ 34	Revision	13
§ 35	Inkrafttreten	13

Abwasserreglement der Gemeinde Zuzgen

Gesetzliche Grundlagen Die Einwohnergemeinde Zuzgen erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Abwasserreglement:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck ¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Abgaben ² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Abwasserentsorgung sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Allgemeines In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 4

Abwasseranlagen, Definition Begriffe ¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel D (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 5

Aufgaben der Gemeinde ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 6

Projekt- und
Kreditbewilli-
gung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7

Zuständigkeit
Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR)
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwasser auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

§ 8

Gewässer-
schutzstelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
- b) Abnahme der privaten Grundstückentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie Versickerungsanlagen)
- c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften

f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz

g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR

² Der Gemeinderat kann im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft regeln. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 9

Kanalisations-
planung § 17
EG UWR

Genehmigung
§ 21 EG UWR

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die spezifischen Anforderungen an die privaten Abwasseranlagen können dem jeweiligen Schutzzonenreglement entnommen werden. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10

Öffentliche Ab-
wasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen (ohne Hausanschluss) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU), zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DI in Kraft.

³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11

Private Abwas-
seranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Visuelle Kontrollen sowie Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die Prüfungen gehen zu Lasten der Eigentümer, sofern die Leitung schadhaft ist bzw. die

Dichtigkeitsanforderungen nicht erfüllt. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum.

Art. 11 GSchV

⁴ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁵ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁶ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁷ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 12

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen
§ 17 EG UWR

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13

Abwasserkataster
§ 22 EG UWR

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

B Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14

- Anschlusspflicht ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- ² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15

- Anschlussrecht ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- ² Stetig fliessendes sauberes Wasser darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (§ 26) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.
- §§ 35/36
V EG UWR ⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 16

- Bestehende Abwasseranlagen ¹ Private Abwasseranlagen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
- ³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 17

- Anschlussfrist Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

C Bewilligungsverfahren

§ 18

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁴ Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen. Für die Kosten gilt die Gebührenregelung des Baubewilligungsverfahrens (vgl. auch § 20).

§ 19

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längsenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Flächenberechnung (mit Schema) gemäss § 32 des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickern- den Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 20

Prüfungskosten	Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement der Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.
----------------	--

§ 21

Baubeginn, Geltungsdauer	Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG.
-----------------------------	---

§ 22

Projekt- änderung	¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. ² Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.
----------------------	--

§ 23

Abnahme, Aus- führungspläne, Inbetriebnahme	¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser prüft die Anlagen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Sofern die Meldung der Vollendung der Anlage nicht vor dem Eindecken erfolgt, so wird die Ausführungsqualität des Anschlusses mittels Kanalfernsehaufnahme /
---	---

Dichtheitsprüfungen unter Kostenfolge für den Eigentümer der anzuschliessenden Baute kontrolliert.

² Die Ausführungspläne des gesamten Bauwerkes sind dem Gemeinderat innert Monatsfrist nach Inbetriebnahme des Kanalisationsanschlusses einzureichen.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

D Technische Ausführungsvorschriften

§ 24

Technische
Ausführungs-
vorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende jeweils aktuellen Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AFU)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Norm 190, Kanalisationen
- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

§ 25

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 26

Nichtver-
schmutztes
Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

² Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

³ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt:

- a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Wenig
verschmutztes
Abwasser

⁴ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze
Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 27

Einzelreinigung
häuslicher
Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 28

Einleitungs-
bewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 29

Landwirt-
schaftsbetriebe

¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus

landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 30

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Liegenschaftseigentümer / Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Liegenschafts-, Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

E Rechtsschutz und Vollzug

§ 31

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr oder Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 32

Strafbestim-
mungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 34

Revision

Das Abwasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Entwässerung der Liegenschaften in der Gemeinde Zuzgen vom 28. März 1973 mit Änderungen vom 24. Juni 2004 und die geltende Tarifordnung aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Heinz Kim

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Renate Kaufmann

Das Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 13. Mai 2009 genehmigt. Es ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist (22. Juni 2009) ab 23. Juni 2009 gültig.